

Altmitgliederverband  
des Kantonsschülerturnvereins Chur

---

# Statuten

## *I. Zweck*

### Art. 1

Der Altmitgliederverband (AMV) des Kantonsschülerturnvereins Chur bezweckt die Unterstützung der Aktivitas, die Pflege der Freundschaft unter den KTVern sowie die Förderung der Turnsache im allgemeinen.

## *II. Mitgliedschaft*

### Art. 2

Mitglied des AMV kann jeder gewesene aktive KTVer werden, der durch die Aktivitas als Altmitglied vorgeschlagen wird.

Die Aufnahme erfolgt durch die Jahresversammlung.

Nur die Mitglieder des AMV gelten als Altmitglieder des KTV.

### Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt infolge von schriftlich erklärtem Austritt oder Ausschluß durch die Jahresversammlung. Eine Begründung des Ausschlusses ist nicht erforderlich.

Ferner verliert die Mitgliedschaft, wer den Jahresbeitrag trotz Mahnung drei Jahre hintereinander nicht bezahlt; eine Wiederaufnahme kann in diesem Fall durch die Jahresversammlung beschlossen werden.

### III. Ehrenmitgliedschaft

#### Art. 4

Wer sich um den KTV besonders verdient gemacht hat, kann durch übereinstimmende Beschlüsse des AMV und der Aktivitas zum Ehrenmitglied des KTV ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Altmitglieder. Sie sind von den Jahresbeiträgen befreit.

### IV. Organisation

#### Art. 5

Die Organe des AMV sind:

- a) die Jahresversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Turnkommission,
- d) zwei Rechnungsrevisoren.

#### Art. 6

Die Jahresversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand der Aktivitas ist dazu einzuladen.

Die Jahresversammlung wählt die übrigen Vereinsorgane und zwei Delegierte für die Abgeordnetenversammlung des Kantonaltornverbandes. Sie beschließt über die Kassaführung, setzt den Jahresbeitrag fest und faßt in anderen wichtigen Geschäften Beschluß. Ihr ist der Jahres- und Kassabericht der Aktivitas vorzulegen.

Es wird durch Handmehr abgestimmt, außer wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt.

#### Art. 7

Für besonders wichtige Geschäfte kann die Jahresversammlung eine Urabstimmung anordnen.

#### Art. 8

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Mitgliedern der Turnkommission.

Er erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet die Jahresversammlung vor. Insbesondere sorgt er für den Kontakt mit der Aktivitas.

#### Art. 9

Die Turnkommission besteht aus drei Mitgliedern, die gleichzeitig dem Vorstand angehören. Ihr Präsident ist von Amtes wegen der Präsident des Vorstandes.

Sie steht der Aktivitas in Turnsachen beratend zur Seite.

#### Art. 10

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich zuhanden der Jahresversammlung die Kassaführung.

### V. Mittel

#### Art. 11

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Jahresbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen.

### VI. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

#### Art. 12

Die Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an einer ordentlich einberufenen Jahresversammlung anwesenden Mitglieder. Das betreffende Traktandum muß in der Einladung bekanntgegeben werden.

#### Art. 13

Zur Auflösung des AMV ist der Gesamtverband zuständig. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Diese Statuten wurden in der Altmitgliederversammlung vom 21. Dezember 1945 angenommen.

Der Präsident: *Dr. R. v. Salis.*

Der Aktuar: *Dr. O. Wieland.*